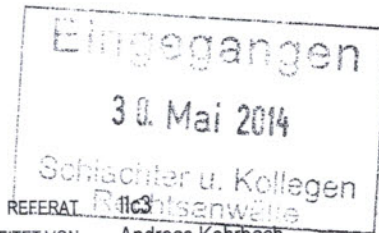




Rechtsanwaltskanzlei  
Schlachter und Kollegen  
Roritzerstraße 2a  
93047 Regensburg



BEARBEITET VON Andreas Kehrbach  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstrasse 49  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL  
FAX  
E-MAIL [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
DATUM 26. Mai 2014  
AZ Ilc3 - 53-1/8

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihr Widerspruch vom 12. Februar 2014, begründet mit Schreiben vom 10. April 2014,  
gegen den Bescheid vom 21. Januar 2014**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

über Ihren am 12. Februar 2014 namens Ihres Mandanten Herrn Harald Thomé, Rudolfstr. 125, 42225 Wuppertal eingelegten und mit Schreiben vom 10. April 2014 begründeten Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Januar 2014 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

#### **Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

**Begründung:****I.**

Mit Ihrem per Fax am 15. Dezember 2013 sowie per Post am 17. Dezember 2013 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales machten Sie eine vollständige Akteneinsicht in die Unterlagen zum Thema „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II“ geltend. Sie beehrten zunächst eine Übersicht über die dem BMAS vorliegenden Unterlagen und bekundeten vorrangig Interesse an allen Unterlagen, bei denen es sich um Stellungnahmen/Positionen der beteiligten Institutionen handelt. Sie baten um Informationsweitergabe in elektronischer Form an die von Ihnen bezeichnete E-Mail Adresse. Ausweislich Ihres Widerspruchsvorbringens bestätigen Sie dieses Auskunftsbegehren.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 21. Januar 2014 mit der Begründung abgelehnt, dass die benannten Informationen zum einen nicht in der angefragten Form vorliegen und zum anderen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt wären und durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Auch wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen Dritter jedenfalls dann nicht zugänglich zu machen sind, soweit und solange sie der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen und die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gegen diesen Bescheid haben Sie am 12. Februar 2014 Widerspruch eingelegt und diesen mit Schreiben vom 10. April 2014 begründet. In Ihrer Widerspruchsbegründung setzen Sie sich kritisch mit den Argumenten der Erstellung von Dokumenten, der Information zum Verfahrensabschluss sowie der Beratungen von Behörden auseinander. Sie führen an, dass entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2011 nicht auf den Abschluss des laufenden Verfahrens als unüberwindbare zeitliche Grenze abgestellt werden dürfe. Daneben verweisen Sie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. August 2011, wonach zwischen Überlegungsinhalten und Überlegungsgrundlagen zu differenzieren und letztere herauszugeben seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2013, den Bescheid vom 21. Januar 2014 sowie auf die Widerspruchsbegründung vom 10. April 2014 verwiesen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

## II.

Nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die nochmalige Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Sie keinen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend Unterlagen zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ haben.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG bestimmt, dass jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Eine Erstellung von nicht existierenden Dokumenten ist dabei jedoch nicht Teil des gesetzlichen Informationsanspruchs. Dieser erstreckt sich nur auf die amtlich vorhandenen Informationen. Eine von Ihnen geforderte Übersicht über Stellungnahmen und Positionen der beteiligten Institutionen liegt dem BMAS nicht vor. Es ist im Gegenteil Arbeitsgrundlage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“, dass in einer offenen und vertrauensvollen Plattform in einem geschützten Rahmen eine fachliche Erörterung der Vorschläge, die von den beteiligten Institutionen bzw. von diesen vermittelt aus der Praxis der Jobcenter eingebracht worden sind, stattfinden kann. Eine klare Zuordnung und Kenntlichmachung der Autorenschaft von Vorschlägen in Übersichten und Listen würde dieser Arbeitsgrundlage widersprechen.

Gemäß § 3 Nummer 3 b) IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Ein Antrag auf Informationszugang soll ferner abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG). Auch Stellungnahmen Dritter sind jedenfalls dann nicht zugänglich zu machen, soweit und solange sie der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen und die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht auch unter Würdigung Ihres Vorbringens in der Widerspruchsbegründung vom 10. April 2014 der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen nicht.

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen, Diskussionspapieren und Stellungnahmen zum Thema Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II handelt es sich um Unterlagen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ erstellt wurden. Diese Arbeitsgruppe wurde von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) beauftragt. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung mehrheitsfähiger Verbesserungen, die über gesetzliche Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Arbeit in den Jobcentern erleichtern sollen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen; die Phase der gesetzlichen Umsetzung hat ebenfalls noch nicht begonnen. Es liegt auch noch keine Terminierung durch Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat vor. Es handelt sich somit um Unterlagen eines laufenden behördlichen Entscheidungsprozesses. Es ist zu befürchten, dass sich die vorzeitige Bekanntgabe der hier vorliegenden Informationen (Stellungnahmen, Abstimmungsvoten) nachteilig auf die Abstimmung der beteiligten Stellen und Institutionen auswirkt, weil das Bekanntwerden der einschlägigen Informationen eine öffentliche Berichterstattung nach sich ziehen könnte. Eine ungestörte, nur der Sachlichkeit verpflichtete weitere Abstimmung wäre dann nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ wurde eine gleichberechtigte und offene Arbeitsweise auf Fachebene vereinbart mit dem Ziel konsensualer Lösungsmöglichkeit bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II. Die Fortführung der offenen und fachlich orientierten Arbeitsweise ist nicht mehr gewährleistet, wenn die weiteren Argumente gleichsam unter den Augen der Öffentlichkeit ausgetauscht werden müssten. Gerade bei in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Themen besteht die Gefahr, dass die Beteiligten ihren Vortrag daran ausrichten, in der Öffentlichkeit Wirkung zu erzielen zulasten einer ausschließlich an Sachlichkeit ausgerichteten Diskussion. Dies betrifft nicht nur die Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse, sondern bereits die eingebrachten Rechtsänderungsvorschläge. Würde Ihnen der Zugang zu Änderungsvorschlägen gewährt und diese veröffentlicht werden, obwohl einzelne Änderungsvorschläge ggf. ohne Realisierungschance verbleiben, ist zu befürchten, dass die offene Arbeitsweise der Arbeitsgruppe mit der Möglichkeit, Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, gestört würde. Die Teilnehmer wären durch eine Veröffentlichung der Änderungsvorschläge darin beeinträchtigt, in offener Weise Änderungsvorschläge anzumelden, wenn sie die Wirkung in der Öffentlichkeit berücksichtigen müssten.

Da der unabhängige und unbefangene Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgrund der drohenden öffentlichen Diskussion nicht nur der Stellungnahmen und Abstimmungen, sondern auch der Änderungsvorschläge erheblich erschwert wäre, und um eine ungestörte

Beratung im Rahmen der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, ist der von Ihnen begehrte Zugang zu den angeforderten Informationen ausgeschlossen. Diese auf einem offenen und zugleich geschützten Rahmen basierte Arbeitsgrundlage ist in der Arbeitsgruppe konsentiert.

Das von Ihnen erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2011, 7 C 4/11, begründet keine andere Entscheidung. Das Urteil befasst sich mit dem Verhältnis eines Bundesministeriums zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Lichte des IFG und der Zuordnung der Autorenschaft von Informationen. Diese Problematik ist vorliegend nicht einschlägig. Ich weise bereits jetzt unter Hinweis auf das von Ihnen erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes darauf hin, dass für Unterlagen der ASMK selbst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht zuständige Behörde im Sinne des IFG ist (vgl. unter Randnummer 28 ebd.). Im jetzigen Verfahrensstand ist eine Übermittlung von Unterlagen vor dem Hintergrund der geschilderten Gründe nicht möglich. Eine Information nach § 4 Absatz 2 IFG wird Ihnen sobald wie möglich übermittelt werden.

Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Oktober 2010, Az. 2 K 89.09, ist hier nicht einschlägig. Dort geht es um die Zurverfügungstellung zweier externer Rechtsgutachten in einem laufenden gerichtlichen Verfahren. Dieser Sachverhalt ist mit der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ bereits von vornherein nicht vergleichbar. Der Hinweis, wonach zwischen dem eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung auf der einen und den Tatsachengrundlagen und Grundlagen der Willensbildung auf der anderen Seite zu differenzieren sei, trägt hier ebenfalls nicht. Zum einen könnte die Zurverfügungstellung vorhandener Unterlagen vorliegend unmittelbar Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Behörde bzw. der Arbeitsgruppe ermöglichen, da etwa Voten auf den Vorschlägen vermerkt sind. Eine Differenzierung und Isolierung von bloßen Tatsachengrundlagen ist daher vorliegend nicht möglich. Zum anderen wurde bereits dargelegt, dass eine Kenntniserlangung über die Inhalte der Unterlagen durch außenstehende Dritte die Beratungen gefährden könnte. Das von Ihnen erwähnte Urteil führt in Randnummer 34 überdies aus, dass jeweils eine Prognoseentscheidung zu treffen ist, ob das Bekanntwerden der fraglichen Informationen solche Auswirkungen haben kann. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Verlauf des in Frage stehenden behördlichen Willensbildungsprozesses. Die gefestigte Rechtsprechung (vgl. Urteil der Kammer vom 22. Oktober 2008 – VG 2 A 114.08 – m.w.N.) bezieht sich insbesondere auf diesen Grundsatz. Auf dieser Grundlage spricht hier bereits der zeitliche Ablauf (Andauern der Arbeiten der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“) dafür, dass Beratungen der Arbeitsgruppe noch negativ beeinflusst werden

könnten. Grundlegende Entscheidungen der Ergebnissicherung sind vorliegend gerade noch nicht getroffen worden. An einer Realisierung von Rechtsvereinfachungen im SGB II und damit einem Erfolg der Arbeitsgruppe besteht zudem ein öffentliches Interesse, das mit Ihrem Interesse auf Zugang zu amtlichen Informationen ins Verhältnis zu setzen ist. Eine derart wichtige Schutzposition bestand in der von Ihnen erwähnten gerichtlichen Entscheidung gerade nicht. Der Sachverhalt in Bezug auf Ihren Antrag nach dem IFG liegt daher von vornherein anders als in dem Fall, der der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zu Grunde lag.

### III.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO, § 80 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1. Hiernach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben.

Zahlen Sie bitte zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens auf folgendes Konto bei der

#### **Bundeskasse Halle:**

<b>IBAN:</b>	<b>DE38860000000086001040</b>
<b>Bank:</b>	<b>Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig</b>
<b>BIC:</b>	<b>MARKDEF1860</b>
<b>Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben):</b>	<b>BMAS, Kostenerstattung IFG, Az.: Za3-53/4 (Thomé)</b>
<b>Kassenzeichen:</b>	<b>118002917346</b>
<b>Bewirtschafternummer:</b>	<b>03037784</b>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

30.6.  
Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gegen diesen Bescheid kann, soweit er sich auf die Festsetzung der Widerspruchsgebühren bezieht, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Za3, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Vogt

Beglaubigt

Vollmer

Regierungsobersekretär

